

8. Barlohn oder Sachbezug

JStG 2019

8.0 Sachbezüge sind Einnahmen

die nicht in Geld bestehen,
z.B. Wohnung, Waren, Dienstleistungen
mit Freigrenze 44 € pro Monat und
Möglichkeit der Pauschalierung der Einkommensteuer.

8 Abs.2 Satz 1,
8 Abs.2 Satz 11,
50 € ab 2022 (1)
37 b EStG

Keine Freigrenze für bestimmte Sachbezüge mit Sonderregeln,
z.B. private Kfz-Nutzung, Mahlzeitengestellung oder verbilligter
Warenbezug vom Arbeitgeber mit Rabattdreibetrag.

8 Abs.2 Satz 2 bis 10
und Abs.3 EStG

8.1 Ab 2020 gehören zum Barlohn auch

- zweckgebundene Geldleistungen,
z.B. Zuschuss zu einer privaten Krankenzusatzversicherung,
 - nachträgliche Kostenerstattungen für Ausgaben des Arbeitnehmers,
 - Geldsurrogate, z.B. Zahlungsmittelähnliche Geldkarten, und
 - andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten
- = keine Freigrenze und keine Pauschalierung.

8 Abs.1 Satz 2
EStG
(2)

37 b EStG

8.2 Nachträgliche Kostenerstattungen

führen immer zu steuerpflichtigem Barlohn,
z.B. wenn der Arbeitgeber private Benzinkosten bis 44 € ersetzt
= Verschärfung gegenüber der Auffassung des BFH.

(3)

8.3 Gutscheine und Geldkarten sind Sachlohn

wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen
laut Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz berechtigen:

- begrenzte Netze oder
- begrenzte Produktpalette.

8 Abs.1 Satz 3
EStG
2 Abs.1 Nr.10
ZAG

Die Gutscheine und Geldkarten können auf Papier, als Karten,
als digitale Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutschein-Apps vorliegen,
z.B. für einen Streaming-Dienst für Filme und Musik.

8.4 Begrenzte Netze

Einlösung nur möglich im Inland

- in den Geschäftsräumen des Ausstellers ohne Onlinehandel
= shop-in-shop-Lösung,
z.B. Kundenkarte oder Geschenkgutschein eines Einzelhändlers,
Essensgutschein, Parkticket, oder
- bei einem begrenzten Netz von Dienstleistern aufgrund einer
Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten
= limited network
= controlled-loop-Karten,
z.B. Gutscheine von Einzelhandelsketten,
regionale CityCards auch im Onlinehandel
in angrenzenden zweistelligen Postleitzahlbezirken,
z.B. 75... und 76... .

(4)

2 Abs.1 Nr.10
Buchst. a ZAG

(5)

8.5	Begrenzte Produktpalette z.B. nur Benzin oder Mode, auch wenn Einlösung im Ausland möglich.	2 Abs.1 Nr.10 Buchst. b ZAG
8.6	Tankkarten und Benzingutscheine bleiben Sachlohn wenn sie bei einer bestimmten Tankstelle oder einem Tankstellenverbund eingelöst werden müssen oder wenn sie auf die Produktpalette „Autobedarf“ beschränkt sind = keine Geltung für Lebensmittel usw.	(6)
8.7	Gutscheine von Internet-Marktplatzbetreibern sind stets Barlohn da auch andere Händler auf der Plattform Waren und Dienstleistungen anbieten, z.B. Amazon-Gutscheine.	(7)
8.8	Geldkarten sind Barlohn wenn sie als Geldersatz im unbaren Zahlungsverkehr verwendbar sind, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • mit Barauszahlungsfunktion = open-loop-Karten oder • eigener IBAN oder • mit Überweisungsfunktion, z.B. PayPal, oder • mit Überziehungsmöglichkeit oder • Einsatz zum Erwerb von Devisen, z.B. Schweizer Franken. 	(8)
8.9	Freigrenze 44 € für Geldkarten und Gutscheine ab 2020 nur falls Sachlohn vorliegt, der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.	8 Abs.2 Satz 11 EStG vgl. Tz. 7
8.10	Beispiel Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> • einen 44 €-Gutschein zur Einlösung beim örtlichen Einzelhändler oder • eine Kundenkarte des örtlichen Einzelhändlers, auf der monatlich 44 € freigeschaltet werden oder • monatlich 44 € in bar zum Einkaufen beim örtlichen Einzelhändler oder • Kostenersatz bis 44 € für Einkaufsquittungen, die der Arbeitnehmer nach dem Einkauf vorlegt. <p>Gutschein und Kundenkarte sind Sachlohn = falls zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt, lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.</p> <p>Geldauszahlung und Kostenerstattung sind als Barlohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.</p>	1 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SvEV
8.11	Reaktion der Finanzverwaltung Bis 31. Dezember 2021 müssen Gutscheine und Geldkarten die Kriterien des Zahlungsdienststeuergesetzes noch nicht erfüllen = Gutscheine, die nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, bleiben vorerst Sachbezüge, auch ohne Begrenzung der Einlösemöglichkeiten oder der Produktpalette.	(9) Tz. 8.3 bis 8.7 gelten erst ab 2022
	Gutscheine mit Barauszahlungsfunktion usw. sind bereits 2020 Barlohn.	Tz. 8.8

48. Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie

(1)

48.0 Verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale

0,30 € je Entfernungskilometer und Arbeitstag

- für Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte,
- für Fahrten Wohnung – erste Betriebsstätte bei Unternehmern,
- für wöchentliche Familienheimfahrten bei beruflich oder betrieblich veranlasster doppelter Haushaltsführung.

9 Abs.1 Satz 3
Nr.4 EStG4 Abs.5 Satz 1
Nr.6 EStG9 Abs.1 Satz 3
Nr.5 Satz 6 EStG

Keine Entfernungspauschale für Flugstrecken und steuerfreie Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber.

48.1 Anhebung der Entfernungspauschale

ab dem 21. Kilometer

2021 bis 2023 auf 0,35 € je Entfernungskilometer,

2024 bis 2026 auf 0,38 € je Entfernungskilometer.

48.2 Beispiel

Arbeitnehmer Anton fährt an 230 Arbeitstagen zur 36 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte.

<u>Werbungskosten 2020</u>	€
230 Tage x 36 km x 0,30 € =	<u>2.484</u>

<u>Werbungskosten 2021</u>	
230 Tage x 20 km x 0,30 € =	1.380
+ 230 Tage x 16 km x 0,35 € =	<u>1.288</u>
	<u>2.668</u>

48.3 Steuerfreie Mobilitätsprämie ab dem 21. Entfernungskilometer

Auf Antrag ab 2021 bis 2026,

wenn sich die erhöhte Entfernungspauschale nicht auswirkt, weil das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag nicht übersteigt.

101 EStG (2)
104 EStG

Mobilitätsprämie auch für Unternehmer mit erhöhter Entfernungspauschale für Fahrten Wohnung – erste Betriebsstätte, z.B. in Verlustjahren.

Mobilitätsprämie bei Arbeitnehmern nur, soweit der Arbeitnehmerpauschbetrag 1.000 € durch Entfernungspauschale und weitere Werbungskosten überschritten ist.

9 a Nr.1
Buchst. a EStG**48.4 Mobilitätsprämie**

Erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer, höchstens Grundfreibetrag ./ zu versteuerndes Einkommen, davon 14 v.H.

48.5 Festsetzung der Mobilitätsprämie

erfolgt im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung.

Antrag auf Mobilitätsprämie durch Arbeitnehmer
gilt als Abgabe einer Steuererklärung.

Die festgesetzte Prämie wird auf die Einkommensteuer angerechnet
= zunächst Einkommensteuerfestsetzung mit 0 €,
dann Erstattung,
= Auszahlung der Mobilitätsprämie
innerhalb eines Monats nach Festsetzung,
wenn über 10 €.

JStG 2020

105 Abs.1 EStG

105 Abs.2 EStG
(3)

105 EStG

48.6 Beispiel

Arbeitnehmer Bruno fährt 2021 an 230 Arbeitstagen
zur 36 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte.
Weitere Werbungskosten 900 €.

Zu versteuerndes Einkommen 2021
wegen Verlusten aus Vermietung 8.000 €.
Grundfreibetrag 2021 9.744 €.

	€
Entfernungspauschale	2.668
+ weitere Werbungskosten	<u>900</u>
= Werbungskosten 2021	<u>3.568</u>

vgl. Tz. 48.2

Der Arbeitnehmerpauschbetrag 1.000 € wird um 2.568 € überschritten,
davon 1.288 € aus der erhöhten Entfernungspauschale.

(4)

Mobilitätsprämie 2021

Erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. km	€	€
230 Tage x 16 km x 0,35 € =		1.288
höchstens		
Grundfreibetrag	9.744	
./. zu versteuerndes Einkommen	<u>./. 8.000</u>	
	<u>1.744</u>	
14 v.H. von 1.288 € =		<u>180,32</u>

Variante

Zu versteuerndes Einkommen 2021 9.200 €.
Werbungskosten weiterhin 3.568 €.

Der Arbeitnehmerpauschbetrag 1.000 € wird um 2.568 € überschritten,
davon 1.288 € aus der erhöhten Entfernungspauschale.

Mobilitätsprämie 2021

Erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. km	€	€
230 Tage x 16 km x 0,35 € =	1.288	
höchstens		
Grundfreibetrag	9.744	
./. zu versteuerndes Einkommen	<u>9.200</u>	<u>544</u>
14 v.H. von 544 € =		<u>76,16</u>